



Dr. WERNER FASSLABEND  
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

1030 WIEN  
DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

10 072/32-1.8/95

4 . Mai 1995

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates

XIX. GP.-NR  
686 /AB  
1995 -05- 0 8

Parlament  
1017 Wien

zu 696 18

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Renoldner, Freundinnen und Freunde haben am 9. März 1995 unter der Nr. 696/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "UN-Protokoll zum Kriegsmindestalter" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Das im Entwurf vorliegende Zusatzprotokoll zur Konvention über die Rechte des Kindes zielt darauf ab, generell einen verbesserten Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten zu erreichen. In diesem Sinne ist daher die von den Fragestellern gewählte Gegenstandsbezeichnung unzutreffend, weil sich die Intentionen der von der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen eingesetzten Arbeitsgruppe nicht auf die Anhebung des Alters für die Rekrutierung allein beschränken, sondern darüber hinaus gehen. Ich verweise diesbezüglich auf die Ausführungen des Herrn Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten in Beantwortung der gleichlautenden Anfrage Nr. 697/J.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Zunächst möchte ich klarstellen, daß die Bemühungen der Vereinten Nationen um verbesserte Schutzbestimmungen für Kinder, die Opfer und Ziel kriegerischer Auseinandersetzungen sind, vom Standpunkt des Bundesministeriums für

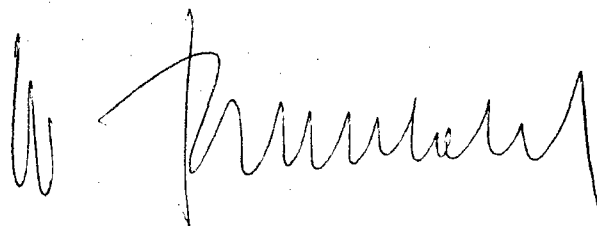
- 2 -

Landesverteidigung prinzipiell begrüßt werden. Die Darstellung, das Bundesministerium für Landesverteidigung habe "zu der Konvention der UN über die Rechte des Kindes und die Hinaufsetzung des Mindestalters für Militär- und Kriegsdienst von 15 auf 18 Jahre eine negative Stellungnahme abgegeben", ist daher in dieser Form nicht zutreffend. Mein Ressort sah sich lediglich veranlaßt, auf die österreichische Rechtslage (§ 15 Abs. 2 Wehrgesetz 1990) aufmerksam zu machen, wonach Personen, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Aufnahmebedingungen erfüllen, **auf Grund freiwilliger Meldung** den Grundwehrdienst **vorzeitig** leisten können. Die Möglichkeit, den Grundwehrdienst auf freiwilliger Basis allenfalls schon vor Vollendung des 18. Lebensjahres zu leisten, liegt zweifelsfrei im Interesse des Einzelnen, weil damit dessen Dispositionsspielraum in bezug auf seinen weiteren beruflichen Werdegang erweitert wird. Zu ergänzen ist, daß ähnliche gesetzliche Regelungen auch in einer Reihe anderer europäischer Staaten bestehen.

Zu 3:

Im Hinblick auf meine obigen Klarstellungen erübrigt sich eine Beantwortung dieser Frage.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. Prammer', written in a cursive style.

B e i l a g e  
zu GZ 10 072/32-1.8/95

Nr. XIX. GP.-NR  
696 /J  
1995 -03- 09

## ANFRAGE

des Abgeordneten Renoldner, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Landesverteidigung

betreffend UN-Protokoll zum Kriegsmindestalter

In der Konvention der UN über die Rechte des Kindes ist das Mindestalter für Militär- und Kriegsdienst derzeit mit nur 15 Jahren festgesetzt: Zur Ergänzung der Konvention beschäftigt sich in Genf eine Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen mit einem Zusatzprotokoll zur Hinaufsetzung des Mindestalters auf 18 Jahre, konform mit dem allgemeinen Beginn des Erwachsenseins.

Es erscheint uns zynisch, wenn Österreich nun in der Arbeitsgruppe ein Mindestalter von 17 Jahren vorgeschlagen hat, somit jene Initiative gegen das weltweite Elend der "Kindersoldaten" nicht mit der wünschenswerten Eindeutigkeit unterstützt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

### ANFRAGE:

1. Ist es richtig, daß das Verteidigungsministerium zu der Konvention der UN über die Rechte des Kindes und die Hinaufsetzung des Mindestalters für Militär- und Kriegsdienst von 15 auf 18 Jahre eine negative Stellungnahme abgegeben hat?
2. Wenn dies der Fall ist, warum haben Sie zu dieser Konvention ablehnend Stellung genommen, welche Begründung haben Sie dafür angeführt, können Sie den Wortlaut wiedergeben?
3. Glauben Sie, daß die Argumente des Verteidigungsministeriums tatsächlich schwerer wiegen, als der Versuch, mittels Konvention der UN, jegliche Rekrutierung von Kindern und Jugendlichen für Kriege wie z.B. in Peru, Angola oder Mozambique, zu unterbinden?